

Richtlinien der Gemeinde Niederkrüchten zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2003 folgende Richtlinien zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Die Gemeinde Niederkrüchten schafft und unterhält die für ein lebendiges Kulturleben erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Sie fördert die kulturelle Arbeit in den Vereinen ideell und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch finanziell. Sie versteht sich als Partnerin der Bürger und Vereinigungen, die zum Kulturleben in der Gemeinde aktiv beitragen wollen. Sie unterstützt die entsprechenden öffentlichen Veranstaltungen, soweit erforderlich organisatorisch und finanziell. Sie führt außerdem eigene Kulturveranstaltungen durch.

2. Die Förderung erfolgt durch
 - a) Gewährung von laufenden Zuschüssen für die Vereinsarbeit
 - Grundbetrag
 - Kinder- und Jugendförderung

 - b) Gewährung von einmaligen Zuschüssen für die Vereinsarbeit
 - Honorarzuschüsse
 - Zuschüsse für Hilfsmittel zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Weiterbildung (Instrumente etc.)
 - Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
 - Zuschüsse für kulturelle Vereinsveranstaltungen
 - Mietkostenzuschüsse
 - Unterhaltungs- und Pflegezuschüsse
 - Sonderzuschüsse

- c) die Bereitstellung von gemeindeeigenen Räumen für öffentliche Kulturveranstaltungen
 - d) Gewährung von Investitionskostenzuschüssen
3. Eine Förderung nach diesen Richtlinien können nur Vereine erhalten, die
- a) ihren Sitz in der Gemeinde Niederkrüchten haben,
 - b) in das Vereinsregister eingetragen sind,
 - c) die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung nachweisen können,
 - d) aktive Kinder- und Jugendarbeit (Betreuung und Ausbildung) betreiben,
 - e) die Mehrzahl der Mitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und
 - f) nicht gewerblich tätig sind.

In Ausnahmefällen können Abweichungen von den vorstehenden Voraussetzungen zugelassen werden.

4. Die Maßnahmen im Rahmen der Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Niederkrüchten. Sie werden nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Die Gemeinde Niederkrüchten stellt diese Haushaltsmittel entsprechend ihrer Haushaltslage im Haushaltsplan bereit.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.**
5. Die Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich zu beantragen. Antragsteller kann grundsätzlich nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins sein.
6. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten behält sich vor, kulturelle Veranstaltungen, die nicht von den Richtlinien erfasst werden, durch Beschluss im Einzelfall zu fördern.

II. Laufende Zuschüsse

Vereine, deren Zweck nach ihrer Satzung die regelmäßige, aktive, künstlerisch-kreative Betätigung ihrer Mitglieder insbesondere auf dem Gebiet der Instrumentalmusik, des Chorgesanges, des Theaters oder der bildenden Kunst ist, und sonstige Vereine sowie Kirchengemeinden, die Träger einer oder mehrerer regelmäßig tätigen(r) Gruppe(n) der gleichen Zielsetzung sind, erhalten auf Antrag eine jährliche Zuwendung.

Die förderungswürdigen Vereine der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege erhalten jährlich Zuschüsse in folgender Höhe:

1. Grundbeträge

Grundbeträge werden jährlich in folgender Höhe gewährt:

a) Musikvereine, Instrumentalvereine, Spielmannszüge und Fanfarencorps	200,00 Euro
b) Gesangvereine und Chöre	200,00 Euro
c) Kirchengöre der örtlich selbständigen Pfarr- bzw. Kirchengemeinden	125,00 Euro
d) Kirchenchor der evangelischen Kirchengemeinde Brüggen	75,00 Euro
e) Kirchenchor der evangelischen Kirchengemeinde Waldniel	75,00 Euro
f) Theatervereine	200,00 Euro
g) Karnevalsvereine	200,00 Euro
h) sonstige Heimat- und Kulturvereine	200,00 Euro
i) Schützenbruderschaften	200,00 Euro

Sind in einer Pfarr- bzw. Kirchengemeinde mehrere Chöre aktiv, so wird der Grundbetrag nur einmal gewährt.

Heimat- und Kulturvereine erhalten den jährlichen Zuschuss, wenn sie nachweislich das Kulturleben bzw. die Brauchtumspflege in der Gemeinde öffentlich mitgestalten.

Schützenbruderschaften erhalten den Grundbetrag nur im Jahr des Aufzugs.

Sofern Vereine der Buchstaben a, b, f, und g vorübergehend keine Kinder- und Jugendförderung erhalten, wird der Grundbetrag nur gewährt, wenn diese Vereine nachweislich 2 öffentliche Veranstaltungen im Jahr durchführen bzw. mitgestalten (Konzerte, Theaterabende, Karnevalsveranstaltungen sowie Mitgestaltung von Gedenkfeiern und Jubiläen u. a.).

2. Kinder- und Jugendförderung

Die Vereine nach Ziffer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g erhalten für die aktive Jugendarbeit pro jugendliches Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 9,00 Euro, sofern die Mitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Niederkrüchten haben.

Die Vereine haben eine Mitgliederliste vorzulegen, in der die Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach dem Stichtag 1. März des Antragsjahres namentlich aufgeführt sind (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift). Die Vereine müssen eine verbindliche Erklärung darüber abgeben, dass die aufgeführten Mitglieder aktiv am Vereinsleben teilnehmen und der beantragte Zuschuss in voller Höhe für die Vereinsarbeit entsprechend der Festsetzungen der Vereinssatzung verwendet wird.

3. Bewilligung

Über Anträge der kulturell tätigen Vereine auf Gewährung des jährlichen Grundbetrages und eines Zuschusses zur Förderung der Jugendarbeit entscheidet der Bürgermeister. Die Anträge sind spätestens bis zum 31. März für das lfd. Jahr zu stellen.

III. Einmalige Zuschüsse

1. Honorarzuschüsse

Vereine, die nachweislich für einen fachlich ausgebildeten ständigen Übungsleiter ein regelmäßiges Honorar zu entrichten haben, erhalten zu den nachgewiesenen Honorarkosten einen Zuschuss in Höhe von 10 v. H., höchstens jedoch 150,00 Euro jährlich.

Gruppen und Chöre in kirchlicher Trägerschaft sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

2. Hilfsmittel zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Weiterbildung

Vereine erhalten für die Neuanschaffung eines Musikinstrumentes einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 v. H. der bereinigten Anschaffungskosten, wenn das Musikinstrument

- a) 10 Jahre im Eigentum des Vereins bleibt,
- b) ausschließlich aus Mitteln des Vereins finanziert wurde und
- c) kostenlos einem jugendlichen Vereinsmitglied für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt wird.

Die Förderung eines Vereins darf die jährliche Gesamtsumme in Höhe von 250,00 Euro nicht übersteigen.

Gruppen und Chöre in kirchlicher Trägerschaft sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

3. Vereinsjubiläen

Zu Jubiläen von kulturtreibenden Vereinen werden durch die Gemeinde Niederkrüchten Zuwendungen gewährt. Die näheren Einzelheiten regelt ein Ratsbeschluss, der die Jubiläen aller Vereine aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen (Kultur, Sport, Tierzucht etc.) erfasst. Gefördert werden nur Gründungsfeste, die durch die Zahl „25“ teilbar sind. Bei Fusionen bestimmen sich die künftigen Jubiläen nach der ältesten im Vereinsnamen geführten Gründungszahl.

Anträge sind an das Hauptamt der Gemeinde Niederkrüchten zu richten.

Kulturelle Rahmenveranstaltungen anlässlich von Jubiläen der kulturtreibenden Vereine können gefördert werden, wenn sich aus der Veranstaltung ein Defizit ergibt. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Rat der Gemeinde auf Antrag im Einzelfall.

4. Kulturelle Vereinsveranstaltungen

- a) Vereine, die in der Gemeinde Niederkrüchten eine öffentliche Kulturveranstaltung mit Bewirtung der Gäste durchführen, erhalten zu den Veranstaltungskosten einen Zuschuss in Höhe von 40 v. H. des Defizits, höchstens jedoch 500,00 Euro.
- b) Vereine, die in der Gemeinde Niederkrüchten eine öffentliche Kulturveranstaltung ohne Bewirtung der Gäste durchführen, erhalten zu den Veranstaltungskosten einen Zuschuss in Höhe von 20 v. H., höchstens jedoch 500,00 Euro.
- c) Kirchengemeinden erhalten zu öffentlichen Kulturveranstaltungen einen Zuschuss gemäß Abs. a bzw. b, wenn die Veranstaltung nicht im Rahmen des Gottesdienstes stattfindet.
- d) Voraussetzung für jede Zuschussgewährung ist, dass der Kostenvoranschlag bzw. die Abrechnung der Kulturveranstaltung das Bestreben des Veranstalters erkennen lässt, einen angemessenen Ausgleich der entstehenden Kosten mit den zu erzielenden Einnahmen durch Eintrittsgelder u. a. zu erreichen.
- e) Zu den förderungsfähigen Gesamtkosten einer Kulturveranstaltung gehören Künstlerhonorare und Honorarnebenkosten (z. B. Gema, Tantiemen), Programm- und Plakatdruck, Miete für den Veranstaltungsraum und Bühnenbildgestaltung. Kostüme und sonstige Kleidung sind nur bei Theateraufführungen förderungsfähig. Sonstige nachgewiesene Kosten können im Einzelfall als förderungsfähig anerkannt werden, wenn sie zur Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung zwingend erforderlich sind. Nicht förderungsfähig sind Dekoration, Verpflegungskosten, Repräsentationsaufwendungen, Übernachtungs- und Fahrtkosten.
- f) Veranstaltungen, zu denen voraussichtlich Zuschüsse gewährt werden, sind bis spätestens zum 30.9. des Vorjahres beim Kulturamt der Gemeinde anzumelden. Die Anmeldung soll eine kurze inhaltliche Beschreibung des Projektes, den vorgesehenen Termin und Ort und eine erste grobe Kalkulation der zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen enthalten. Die Anmeldung ist bis spätestens einen Monat vor der Veranstaltung durch einen Zuschussantrag zu konkretisieren.

- g) Die Zuschüsse nach Abs. a oder b werden je Verein nur einmal jährlich gezahlt. Der Zuschuss wird in der Regel nach Abschluss der Veranstaltung überwiesen, wenn eine genaue Abrechnung mit entsprechenden Nachweisen vorgelegt worden ist. Diese Abrechnung soll spätestens einen Monat nach der Veranstaltung vorgelegt werden.

5. Mietkostenzuschüsse

Vereine und Schützenbruderschaften, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Größe ihrer Veranstaltungen nicht die Möglichkeit zur Nutzung einer gemeindeeigenen Kultureinrichtung (Niederkrüchten = Begegnungsstätte / Elmpt = Bürgerhaus) haben, erhalten zu den Kosten für die Anmietung eines Festzeltes (bei eigenem Ausschank) mit einer Mindestgröße von 400 qm einen Zuschuss in Höhe von 400,00 Euro. Der Zuschuss wird nur einmal jährlich gewährt. Zusätzlich erhalten Vereine, die keinen geeigneten gemeindeeigenen Markt- oder Parkplatz in ihrem Ortsteil als Standort für das Festzelt benutzen können, für die Anmietung und Reinigung des Festplatzes einen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro. Der Zuschuss wird nur einmal jährlich gewährt.

Kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine, die nach der Größe und Art in den gemeindeeigenen Kultureinrichtungen durchgeführt werden können, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

6. Unterhaltungs- und Pflegezuschüsse

Die Träger (z. B. Schützenbruderschaften, Dorfgemeinschaften, Nachbarschaften, Kapellenvereine und Denkmalausschüsse) erhalten für die Außengestaltung der Ehrenmale und Kapellen auf Antrag einen jährlichen Unterhaltungs- und Pflegezuschuss in Höhe von 75,00 Euro, wenn nicht die Unterhaltung und Pflege eines Ehrenmales bzw. einer Kapelle bereits der Gemeinde obliegt.

Private Gedenksteine und Kapellen sowie Wegekreuze sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

7. Sonderzuschüsse

a) Bezirksschützenfeste

Zur Durchführung des jährlichen Bezirksschützenfestes (Festzugs) erhält die ausrichtende Schützenbruderschaft einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro sowie für jede(s) zusätzlich verpflichtete(s) Musikkapelle bzw. Trommlercorps 50,00 Euro, höchstens jedoch insgesamt 750,00 Euro.

b) Karnevalszüge

Zur Durchführung des jährlichen Tulpensonntagszuges erhält der Karnevalsverein „Maak möt“ Bremp einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro sowie für jede(s) zugbegleitende Musikkapelle bzw. Trommlercorps 50,00 Euro, höchstens jedoch insgesamt 750,00 Euro.

Die Verpflichtungsverträge der Musikkapellen etc. sind als Nachweis vorzulegen.

8. Bewilligung

Über Anträge der kulturell tätigen Vereine auf Gewährung der einmaligen Zuschüsse entscheidet der Bürgermeister. Die Anträge sind spätestens bis zum 30.9. für das lfd. Jahr vorzulegen, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

IV. Bereitstellung von gemeindeeigenen Räumen für öffentliche Kulturveranstaltungen

Die Gemeinde stellt für öffentliche kulturelle Veranstaltungen auf Antrag die Räumlichkeiten des Bürgerhauses in Elmpt bzw. der Begegnungsstätte in Niederkrüchten nach Maßgabe der diesbezüglichen Benutzungs- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung,

1. gebührenpflichtig zur Verfügung, wenn der Veranstalter den Ausschank und die Bewirtung der Gäste und Besucher in eigener Regie durchführt,
2. gebührenfrei zur Verfügung, wenn die Kulturveranstaltung ohne Ausschank und Bewirtung durchgeführt wird.

V. Investitionskostenzuschüsse für vereinseigene Anlagen

1. Die Gemeinde Niederkrüchten gewährt im Einzelfall Vereinen der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege Zuschüsse zum Neubau, Umbau und zur Erweiterung und Modernisierung vereinseigener Anlagen und Projekte. Die Förderung ist in der Regel auf die Baukosten beschränkt, die für unmittelbar mit der kulturellen Arbeit zusammenhängenden Baumaßnahmen entstehen. Über Art und Höhe der Förderung wird unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall entschieden.

Voraussetzung für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen ist, dass

- a) die zu fördernde Vereinsanlage etc. auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten errichtet wird,
- b) die Anlage bzw. das Projekt je nach Höhe des Zuschusses mindestens 25 bis 50 Jahre der Kulturarbeit bzw. Brauchtumpflege dient,
- c) die vereinseigene Anlage im Einzelfall auch anderen kulturtreibenden Vereinen zur Verfügung gestellt wird,
- d) Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen werden sowie
- e) die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

In Ausnahmefällen können Abweichungen von den vorstehenden Voraussetzungen zugelassen werden.

Anträge auf Gewährung von Investitionskostenzuschüssen sind bis zum 1. März des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen (Bauplänen, Kostenschätzung, Finanzierungsplan u. a.) vorzulegen.

2. Für gemeindlich geförderte Vereinsanlagen werden keine Betriebskostenzuschüsse gewährt.

VI. Allgemeine Bewilligungsbestimmungen

1. Über die Bewilligung gemeindlicher Zuschüsse wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, sofern nicht eine vertragliche Regelung in Frage kommt.
2. Die Bewilligung gemeindlicher Zuschüsse ist an nachstehende Bedingungen gebunden:
 - a) Die Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen wirtschaftlich eingesetzt werden.
 - b) Werden die Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder deren Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, so ist der gewährte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides in voller Höhe zurückzahlen.
 - c) Die Empfänger haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen; die Form dieses Nachweises und die Frist für seine Vorlage werden im Einzelfalle im Bewilligungsbescheid angegeben.
 - d) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Zuschussempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse solange ausgeschlossen, bis der fehlende Verwendungsnachweis erbracht ist.
 - e) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der gemeindlichen Zuschüsse durch Vorlage von Belegen der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigungen zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege (Einnahmen und Ausgaben) sind vorzulegen.

VII. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Alle bisher vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten gefassten Beschlüsse zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege, die durch diese Richtlinien ersetzt werden, treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

gez.
Bürgermeister

gez.
Schriftführer